

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30.

Marienwerder, den 27. Juli

1892.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9548 das Gesetz, betreffend die Einführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 4. Juli 1892; und unter

Nr. 9549 die Bekanntmachung, betr. die Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 10. Juli 1892.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9550 die Verordnung, betreffend die Tagelöhner und Reisefkosten der in Angelegenheiten der directen Staatssteuern berufenen Commissions- und Ausschussmitglieder. Vom 4. Juli 1892; unter

Nr. 9551 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend das Rangverhältniß des Vorsitzenden der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken. Vom 15. Juni 1892; und unter

Nr. 9552 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Gemünd, Heinsberg, Wegberg, Siegburg, Hennek, Bensberg, Mülheim am Rhein, Bonn, Mörz, Sinzig, Mhrweiler, Andernach, Mayen, Ahenau, Zell, Neuz, Uerdingen, Ottweiler, Tholey, Sanct-Wendel, Sulzbach, Grumbach, Lebach, Berncastel, Wittlich, Wittburg, Neumagen, Daun, Gillesheim und Prüm. Vom 12. Juli 1892.

Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2043 die Bekanntmachung, betreffend die Betriebsordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892; unter

Nr. 2044 die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Vom 5. Juli 1892; unter

Nr. 2045 die Bekanntmachung, betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892; unter

Nr. 2046 die Bekanntmachung, betreffend die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupt-Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892; und unter

Nr. 2047 die Bekanntmachung, betr. die Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 13. Juni d. J. will Ich dem Kreise Briesen im Regierungsbezirk Marienwerder hinsichtlich der Chaussee von Briesen über Groß-Wallicz und Bahrendorf bis zur früheren Grenze des Kreises Strasburg gegen Uebernahme der künftigen Chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 20. Juni 1892.

gez. Wilhelm R.

ggez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

## 2) Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1892 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 28. November d. Js. und folgende Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesezten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hieselbst bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit aufgestellt sein.

Ausgegeben in Marienwerder am 28. Juli 1892.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Juli 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

#### 3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Postagenten Karl Gottwald zu Ostromezko zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ostromezko, Kreises Culm, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Juli 1892.

Der Ober-Präsident.

#### 4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Grabowski zu Gut Gollub zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gut Gollub, Kreises Briesen Wpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rechnungsführers Mikutowski aus Gut Gollub, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Juli 1892.

Der Oberpräsident.

#### 5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Schulz in Dolfusbruch zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dolfusbruch, Kreises Dt. Krone, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Lehrers Schmidt aus Dolfusbruch, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Juli 1892.

Der Oberpräsident.

#### 6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Magistrats-Beigeordneten, Rentners Gustav Mendel zu Dt. Eylau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Werder, Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des Posthalters Gaull in Dt. Eylau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Juli 1892.

Der Oberpräsident.

#### 7) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Wittwiz in Rakowiz zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rakowiz, Kreises Marienwerder, an Stelle des verstorbenen Grundbesizers Paul Langmesser in Rakowiz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Juli 1892.

Der Oberpräsident.

8) Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. Juni d. J. dem Münsterbau-Komitee in Ulm (Königreich Württemberg) die Erlaubniß zu erteilen geruht, Loose zu den für die Vollendung des Ausbaues des Ulmer Münsters geplanten, von der königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei

weiteren Lotterien, zu denen je 300 000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben. Die Ziehungen der beiden Lotterien, bei denen je 3180 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 342 000 Mark zur Ausschüttung gelangen werden, sollen in den Frühjahren 1894 und 1895 stattfinden.

Die mir unterstellten Behörden veranlasse ich, dem Vertrieb der Loose im hiesigen Regierungsbezirk kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 13. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die diesjährige Generalstabsreise des 17. Armeekorps wird in der Zeit vom 14. September bis 1. October d. J. unter Leitung des Generalstabschefs, Oberstlieutenant Sperling stattfinden und voraussichtlich die Kreise Strassburg, Löbau und Rosenberg berühren. An der Reise nehmen Theil:

- 8 Stabsoffiziere,
- 6 Hauptleute,
- 7 Lieutenants,
- 1 Intendantur-Rath.

- Ea. 22 Offiziere,
- 29 Mann,
- 50 Pferde.

Es wird beansprucht:

für die Offiziere Quartier ohne Verpflegung,  
" " Mannschaften " " mit

" Außerdem sind bei jedem Quartierwechsel 3 zweispännige Wagen zum Fortschaffen des Gepäcks zu stellen. Da die Reiseroute von dem Verlauf der Uebungen abhängig ist, so lassen sich die täglichen Quartiere nicht vorher bestimmen und ebenso wenig kann der Bedarf an Fourage und Vorspann Seltens der Militär-Intendantur sicher gestellt werden.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die betreffenden Ortsbehörden, den Requisitionen dieses Kommandos wegen Einquartierung, Verabfolgung von Fourage u. s. w. eintretenden Falls Folge zu geben.

Marienwerder, den 15. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

#### 10) Bekanntmachung.

Dem Kreise Briesen ist durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten zu Danzig vom 18. Mai cr. Nr. 4095 D.-B. die Genehmigung erteilt worden, für den Verkehr auf der Kreischauffee von der Culmer Kreisgrenze nach der Stadt Briesen an der bisher mit 1 1/2 meiliger Hebebefugniß ausgestatteten Chauffee-Barriere Landen das tarifmäßige Chauffeegeld nach dem Satze für 2 Meilen zu erheben. Die für den Verkehr auf der genannten Strecke bisher gewährten Ermäßigungen und Befreiungen bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß für die Bewohner der Ortshaften Fronau, Landen, Neuborf und der nördlich bezw. südlich von diesen belegenen Ortshaften eine Erhöhung des bisher gezahlten Chauffeegeldes um den Satz für 1/2 Meile eintritt, wenn sie die Chauffee

in der Richtung nach Culm zu nach dem Passiren der Hebestelle befahren.

Die Erhebung des Chauffeegeldes nach dem erhöhten Satze beginnt mit dem 1. August 1892.

Marienwerder, den 21. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

11) Der Arbeiter Hermann Plattkowskii zu Graubenz hat am 17. Juni cr. mit Muth und Entschlossenheit den Knaben Felix Jakrocki dalebst vom sicheren Tode des Ertrinkens gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Plattkowskii für diese edle That eine Prämie von 15 Mk. bewilligt habe.

Marienwerder, den 19. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

12) Dem Privatlehrer Rudolph Lenz zu Forsthaus Lugau, Kreis Thorn, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 20. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Die von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des vierten Quartals 1891/92 gezahlten Ablösungskapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung kommt, in nächster Zeit den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Löschungsbewilligungen behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt werden. Nach erfolgter Löschung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden die Quittungen Seitens der Gerichtsbehörden zugestellt. — Die Quittungen über Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt ist und nach welcher daher die vorbemerkte Löschung nicht erfolgen kann, werden demnächst den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt werden.

Marienwerder, den 7. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern,

Domänen und Forsten.

14) Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers ist der königliche Regierungs-Assessor Herr Dr. Schwarzlose hier selbst zum ständigen Kommissar der hiesigen königlichen Regierung für das bevorstehende Gebäude-Neuer-Revisionsverfahren ernannt worden, mit der Ermächtigung, die sich auf die Gebäudesteuer-Revision beziehenden Anordnungen, soweit nicht durch das Gesetz selbst dem Kollegium in gewissen Punkten die Entscheidung übertragen ist, selbstständig zu treffen.

Marienwerder, den 20. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern,

Domänen und Forsten.

15) Der für die Pfefferkuchenhändlerin Henriette Schwarz zu Marienwerder für das Kalenderjahr 1892

zum Handel mit Pfefferkuchen unter Benutzung eines Fuhrwerks und unter Mitführung eines Begleiters ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 993 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 22. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

16) Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch für den diesseitigen Regierungsbezirk im laufenden Jahre der Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln auf den 17. August und für Hasen auf den 14. September, für den Dachs aber auf den 16. September festgesetzt, so daß die Jagdzeit beziehungsweise mit dem 18. August, 15. und 17. September beginnt.

Marienwerder, den 21. Juli 1892.

Der Bezirks-Ausschuß.

In Vertretung

v. Kehler.

17) **Bekanntmachung.**

Die mit einem etatsmäßigen Einkommen von jährlich 900 Mark dotirte Kreis thierarztstelle des Kreises Niederung wird vom 20. September d. Js. ab vacant. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs bis zum 1. September d. Js. bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 13. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

18) **Bekanntmachung.**

Zu der am 5. August cr. Nachmittags 5 Uhr im Hotel des Herrn Lindenheim zu Briesen angefertigten General-Versammlung der Entwässerungs-Genossenschaft des Ignila-Bruches zu Plywaczowo werden die Mitglieder derselben hiermit eingeladen. Tagesordnung: Wahl eines Vorstandsmitgliedes.

Ignaß, den 19. Juli 1892.

Der Vorstand der Entwässerungs-Genossenschaft des Ignila-Bruches zu Plywaczowo.

Goedecke.

19) **Bekanntmachung.**

Gemäß der Bestimmung im § 66 des revidirten Westpreussischen Feuer-Sozialitäts-Reglements vom 17. März 1882 wird hierdurch nachstehende Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Societät für das Rechnungsjahr 1. April 1891/92 sowie die im § 64 des Reglements vorgeschriebene Vermögensbilanz zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ausweislich der Letzteren hat die Societät am Schluß des genannten Rechnungsjahres mit einem Ueberschuß von 66 835 Mk. 34 Pf. abgeschlossen, welcher gemäß § 63 ad b des Reglements dem Reservefonds überwiesen ist.

Danzig, den 17. Juli 1892.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

In Vertretung:

Hinze.

**Nachweisung**  
der Einnahmen und Ausgaben des Westpreussischen Feuer-Societäts-Fonds für das Etatsjahr  
1. April 1891/92.

**Einnahme.**

**Restverwaltung**  
(Rückständige Feuer-Societäts-Beiträge.)

Ordentliche Beiträge pro 1890/91 . . . . .	1 174,27	Mk.
Beiträge zur Ergänzung des Reservefonds pro 1890/91 . . . . .	58,93	"
Kosten für Versicherungsschilder . . . . .	7,00	"
Außerordentliche Beiträge (zur Deckung des Deficits pro 1889/90). . . . .	179,62	"
Kosten für aus den Beständen entnommene Versicherungsschilder . . . . .	387,00	"
Bestand aus dem Vorjahre 1890/91 . . . . .	259 956,95	"
Zur Notatenerledigung . . . . .	2,10	"
<b>Summa der Restverwaltung</b>		<b>261 765,87 Mk.</b>

**Laufende Verwaltung.**

Ordentliche Feuer-Societäts-Beiträge . . . . .	551 771,86	Mk.
Beiträge zur Ergänzung des Reservefonds . . . . .	54 937,38	"
Zinsen von den Beständen und den neu hinzutretenden Beiträgen . . . . .	27 119,50	"
Verjährte Brandentschädigungen . . . . .	9 943,00	"
Ueberschüsse der Etatsjahre 1890/91 und 1891/92 . . . . .	92 858,47	"
Erlös für gekündigte oder verkaufte Effecten . . . . .	20 580,00	"
Insgemein (mit Rücksicht auf Abrundung) . . . . .	1 848,15	"
<b>Summa der laufenden Verwaltung</b>		<b>759 058,36 Mk.</b>
<b>Summa der Einnahme</b>		<b>1 020 824,23 Mk.</b>

**Ausgabe.**

**Restverwaltung.**

Zu Restbrandentschädigungen . . . . .	159 468,00	Mk.
Beihilfe zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen . . . . .	3 012,00	"
Zur Ergänzung des Reservefonds . . . . .	9 779,35	"
An den Reservefonds der Feuer-Societät: Ueberschuß des Etatsjahres 1890/91 § 63 ad 1 des Reglements vom 17 März 1882 . . . . .	31 858,47	"
<b>Summa Restverwaltung</b>		<b>204 117,82 Mk.</b>

**Laufende Verwaltung.**

Befolgungen und sonstige persönlich: Ausgaben . . . . .	46 752,46	Mk.
Sächliche Ausgaben . . . . .	6 093,82	"
Brandschadensvergütungen . . . . .	293 933,50	"
Zur Ermittlung von Brandstiftern, für hervorragende Thätigkeit bei dem Löschen von Bränden und für rechtzeitiges Eintreffen auswärtiger Spritzen . . . . .	668,00	"
Entschädigung für die durch die Anwendung der Löschanstalten verursachten Beschädigungen (§§ 44 und 52 des Reglements vom 17. März 1882) . . . . .	653,00	"
Zur Ergänzung des Reservefonds . . . . .	199 633,63	"
Verjährte Restbrandentschädigungen . . . . .	5 309,00	"
Zu Projektkosten . . . . .	243,16	"
Beitrag an den Verband öffentlicher Feuer-versicherungsanstalten in Deutsch- land . . . . .	975,00	"
Insgemein (mit Rücksicht auf Abrundung) . . . . .	447,36	"
(Neu angelegt) Ueberschuß des Etatsjahres . . . . .	61 000,00	"
<b>Summa laufende Verwaltung</b>		<b>615 708,93 Mk.</b>
<b>Summa der Ausgabe</b>		<b>819 826,75 Mk.</b>

**Balance.**

Die Einnahme beträgt . . . . .	1 020 824,23	Mk.
Die Ausgabe beträgt . . . . .	819 826,75	"
<b>Mithin Bestand</b>		<b>200 997,48 "</b>

**Vermögens-Bilanz.**  
 der Immobilien-Feuersocietät der Provinz Westpreußen am Schlusse des Etatsjahres  
 1. April 1891/92.

Zf. Nr.	Activa.	Betrag.		Zf. Nr.	Passiva.	Betrag.	
		M.	℔			M.	℔
1	Kassenbestand	199 870	90	1	Kassenvorschuß	.	.
2	Bestand an Werthpapieren:			2	Die noch rückständigen Schaden-	194 260	:
	a) coursfähige Effecten nominal				zahlungen		
	865 800 Mk	861 312	56				
	b) Hypothelendocumente	.	.				
3	Ausstehende Forderungen gegen	.	.	3	Die Brandschaden-Reserve in voller		
	Andere als Societäts-Mitglieder	.	.		Höhe der angemeldeten, am		
					Schlusse des Jahres noch nicht		
					festgestellte Schadenforderungen	.	.
4	Rückständige Versicherungsbeträge			4	Der nach § 63 angesammelte Be-		
	insofern dieselben nicht bereits				stand des Reservefonds bis zum		
	als uneinziehbar niedergeschlagen	6 062	44		Höchstbetrage von 1 % (§ 63	863 188	35
	sind				zu A) der Versicherungssumme		
5	Rückständige Beiträge zur Ergän-	749	21	5	Sonstige rückständige Ausgaben	5 898	.
	zung des Reservefonds						
6	Nicht angelegter Betrag des Reserve-	1 126	58				
	fonds						
7	Zur Balancirung des Betrages der						
	Passiva						
	Summa	1 069 121	69		Summa	1 063 286	35
	Ab: die Passiva	1 063 286	35				
	Giebt: Restüberschuß aus 1891/92	5 835	34				
	Zu diesem Restüberschuß aus dem						
	Jahre 1891/92 mit						
	5 835,34 Mk.						
	tritt der bereits						
	à Conto des Ueber-						
	schusses an den						
	Reservefonds pro						
	1891/92 übertra-						
	gene Betrag von 61 000,00 "						
	Giebt Gesamt-						
	überschuß 1891/92 66 835,34 "						

Schlußbemerkung. Der Kassenbestand laut Finalabfluß beträgt . . . . . 200 997 Mk. 48 Pf.  
 In demselben ist enthalten der besonders zu behandelnde und in  
 Effecten noch anzulegende Betrag des Reservefonds . . . . . 1 126 " 58 "  
 Giebt Kassenbestand wie oben vorgetragen . . . . . 199 870 Mk. 90 Pf.

20) **Bekanntmachung.**  
 Zur Erleichterung einer wirksamen Bethelligung  
 deutscher Interessenten an der in der Zeit vom 2./14.  
 August bis Ende Oktober d. Js. in Philippopol statt-  
 findenden landwirthschaftlichen und industriellen Aus-  
 stellung wird für die im Deutschen Levante-Verkehr über  
 Hamburg seewärts auf Grund des Tarifs vom 1. Ja-  
 nuar 1892 nach Philippopol beförderten Ausstellungs-  
 Gegenstände seitens der dem Verbande angehörigen Deut-

schen Eisenbahnverwaltungen und der Deutschen Levante-  
 Linie in Hamburg sowohl für die Hinbeförderung zur  
 Ausstellung als auch für die Rückbeförderung der un-  
 verkauft gebliebenen Gegenstände eine Tarifiermäßigung  
 von 50 %, seitens der Orientalischen Bahnen für die  
 Hinbeförderung eine solche von 50 %, für die Rück-  
 beförderung von 75 % gewährt, während die Beförde-  
 rung auf den Bulgarischen Staatsbahnen in beiden Rich-  
 tungen vollständig frachtfrei erfolgt.

Zur Ermöglichung der direkten Rückbeförderung der unverkauft gebliebenen Ausstellungs-Gegenstände findet der vorbezeichnete Tarif, welcher sonst nur in der Richtung von Deutschland gilt, noch 3 Monate nach Schluß der Ausstellung auch für den Versand von Philippopol nach Deutschland sinngemäße Anwendung.

Bei Aufgabe der Sendungen kommen zunächst die vollen Frachtsätze des Levante-Tarifs zur Erhebung.

Die Erstattung der Frachtunterschiede erfolgt im Reklamationswege.

Die Bedingungen für die Gewährung der Frachtvergünstigungen können bei den Verbandsstationen eingesehen werden.

Bromberg, den 19. Juli 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**21) Bekanntmachung.**

Mit dem 1. August d. J. wird die bisher nur zur Abfertigung von Wagenladungsgütern befugte Haltestelle Stempuchowo auch für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr eröffnet.

Bromberg, den 21. Juli 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**22) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Karl Hein, Schlosser, geboren am 5. April 1873 zu Tepliz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der königl. bayerischen Polizei-Direktion München, vom 24. Mai d. J.
2. Johann Baptist Kupferschmidt, Knecht, geboren am 8. Mai 1855 zu Plaine, Kreis Molsheim, Elsaß, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 2. Juni d. J.
3. Theodor Mandel, Kaufmann, geboren am 29. Mai 1869 zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der königl. bayerischen Polizei-Direktion München, vom 20. Mai d. J.

4. Viktor Markoz, Tapezierer, geboren am 15. Juli 1867 zu Grenoble, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 3. Juni d. J.

5. Karl Pürstinger, Bäcker, geboren am 16. September 1850 zu Grieskirchen, Bezirk Wels, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 23. Mai d. J.

6. Karl Reitlöhner, Hafner, geboren am 3. Mai 1872 zu Eichwald, Bezirk Tepliz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 20. Mai d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß vom 16. März d. J. verfügte Ausweisung des Erarbeiters Johann Zannetti aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt S. 164, Z. 15) ist zurückgenommen worden.

**23) Personal-Chronik.**

Dem Regierungs-Assessor Hageborn hierselbst ist die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Uckermünde, Regierungsbezirk Stettin, übertragen worden.

Im Kreise Marienwerder ist der Reichshauptmann Warlentin zu Mareese zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Mareese bestellt.

Im Kreise Culm ist der Rechnungsführer Wendig zu Raczyniewo zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Unislaw bestellt.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Brosowo und Watterowo, Kreis Kulm, ist dem Pfarrer Zimmermann in Kulm übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, KreisSchulinspector Dr. Cunerth daselbst von diesem Amte entbunden worden.

**24) Erledigte Schulstellen.**

Die alleinige Schullehrerstelle zu Bahrendorf, Kreis Briesen, wird zum 1. August cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen KreisSchulinspector Herrn Winter zu Briesen zu melden.

(Hierzu ein Extra-Blatt und der Deyffentliche Anzeiger Nr. 30.)